

F Parteiinterna

F.10. Änderung der Landessatzung (diverse Paragraphen) – Landesausschuss

ÄF.10.6. Änderungsantrag zur Änderung der Landessatzung - Landesausschuss

EinreicherInnen: Satzungskommission

Der Landesparteitag möge die Landessatzung wie folgt ändern:

Ergänze im Antrag F.10. eine weitere Teiländerung (22):

Füge in §46 der Landessatzung folgenden Absatz (die Nummerierung etwaiger anderer Absätze verschiebt sich entsprechend):

(1)

a) Die Satzungsänderungen betreffend die Paragraphen §4 Abs. 6, §4 Abs. 7 (Einfügung eines §7), §5 Abs. 5 und 6, §6 Abs. 4, §10 Abs. 1 Nr. b), §13 Abs. 2 Nr. j), §14 Abs. 2, §14 Abs. 7, §14 Abs. 8 Nr. a), §15 Abs. 2, §18 Abs. 4, §18 Abs. 5, §28, §29, §30, §33 Abs. 2, §33 Abs. 4, §36 Abs. 2, §37 Abs. 1, , §39 Abs. 1, §42 Abs. 3, §42 Abs. 5, §42 Abs. 6, §7 Abs. 7 welche vom 12. Landesparteitag vom 12. bis 13. September 2015 beschlossen werden, treten zum 01.01.2017 in Kraft.

b) Bis dahin gelten die entsprechenden Paragraphen in der Fassung der Landessatzung vom 5./6. November 2011 fort.

c) Die Wahl der VertreterInnen / Mitglieder im Landesausschuss kann auf Grundlage der Neufassung der in Absatz 1 genannten Paragraphen ab dem 31.05.2016 stattfinden.

Begründung:

Mit dieser Übergangsregelung besteht der Landesrat bis zum Ende seiner regulären jetzigen Mandatszeit am 31.12.2016 fort und wird danach durch das neue Modell abgelöst werden. Die Wahl der neuen Landesausschussmitglieder kann ab dem 31.05.2016 erfolgen.

Entscheidung des Parteitages

Angenommen:

Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____